

Straftatbestände, die hier in Betracht kommen können: §§ 188, 202d, 238, 240, 241, 253, 257, 263, 263a, 268, 269, 270. Wenn es allerdings um Betrugsstraftaten geht, wird das ganze sehr schwierig, da auf der Täterseite zwingend festgestellt werden muss, dass ein zu Unrecht erlangter finanzieller Vermögensvorteil entstanden ist. Wenn also das SSL oder wer auch immer dahintersteckt keine Deals mit den Firmen, die die Post zustellen, gemacht haben, wird das ganze wohl, wenn überhaupt ein Strafverfahren eingeleitet wird, nach § 170 Abs. 2 StPO spätestens eingestellt. Die andere Seite wäre allerdings: Üble Nachrede, Nachstellung, Identitätsdiebstahl, Datenmissbrauch, Bedrohungen, Beleidigungen. Da müssen die Behörden aktiv werden. Die Beweise liegen dafür deutlich auf der Hand. Ein Paragraph passt meiner Meinung nach besonders gut: § 238 Abs. 1 Nr. 3 StGB: "Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft." Habt Ihr schon mal Anzeigen wegen § 238 Abs. 1 Nr. 3 gestellt?